

MERKBLATT: AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST

für LANDWIRTE, VIEHHÄNDLER, SCHLACHTHOFPERSONAL,

Die Afrikanische Schweinepest verursacht großen wirtschaftlichen Schaden. Vorsicht – schnelle Weiterverbreitung!

Erreger	Sehr widerstandsfähiges Virus; es überlebt Wochen bis Monate (3-6 Monate) in ungekochtem Fleisch und Fleischwaren, sowie in Schlachtabfällen. In gefrorenem Fleisch kann das Virus mehrere Jahre überleben!
Übertragung	Unerlaubte Verfütterung von Schlacht- und Küchenabfällen, Zukauf infizierter Schweine, durch betriebsfremde Personen oder Transportmittel; direkte und indirekte Übertragung von erkrankten Tieren.
Verlauf	
- perakute Form	plötzlicher Tod, selten Symptome sichtbar
- akute Form	Fieber, blaue Verfärbungen an den Ohren, Schwanz, unterer Teil der Extremitäten und der Bauchunterseite, trächtige Tiere können verwerfen, rascher Tod
- subakute Form	Störungen des Allgemeinbefindens nicht so stark ausgeprägt wie bei der akuten Form: verminderter Appetit, Fieber, Sterblichkeit kann sehr unterschiedlich sein
- chronische Form	untypisches Krankheitsbild: Gewichtsverlust, Husten und Schweratmigkeit, Hautläsionen, Gelenkentzündung, etc.; niedrige Sterblichkeit

Zu ähnlichen Symptomen kommt es auch bei anderen Erkrankungen (PRRS, Aujeszky'sche Krankheit (Pseudowut) Salmonellose, Rotlauf, Influenza, Vergiftungen, Eperythrozoonose, Streptokokkenerkrankungen, Lungenentzündung u.a.)

KEINE SELBSTBEHANDLUNG - UNBEDINGT TIERARZT BEIZIEHEN - VERENDETE TIERE MIT VERDÄCHTIGEN SYMPTOMEN NICHT OHNE DIAGNOSE ZUR TKV!!

WICHTIG IST DIE EINZELTIER- UND HERDENDIAGNOSE DURCH DEN TIERARZT

Diagnose Verdachtsdiagnose durch Tierarzt, sofortige Anzeige beim Bürgermeister und beim Amtstierarzt, Betriebssperre, Labordiagnose im nationalen Referenzlabor

**Maßnahmen im
Seuchenfall**

Sperrmaßnahmen im gesamten Sperrgebiet: alle Tiere sind am Ort ihrer Aufstallung zu belassen. Verbot des freien Herumlauftens von Tieren, Verbot des Verkehrs mit Tieren, tierischen Produkten (Milch, Fleisch, usw.), des Ausbringens von Dünger, Streu, Gülle usw., Anbringen von Desinfektionsmatten an Betriebszufahrten und vor Stalleingängen. Tötung der Tiere des Bestandes (getötete Tiere werden vom Staat entschädigt).

**Achtung vor fahrlässiger Seuchenverbreitung!!!
Der Staat macht den Schuldigen haftbar**

Schutzmaßnahmen

- * Einschränkung des Viehverkehrs: Zukauf nur in dringenden Fällen aus unbedenklichen Betrieben weitab des Sperrgebietes. Im Sperrgebiet: jeglicher Viehverkehr verboten.
- * Hygiene: Anlegen von Seuchenteppichen vor Hofzufahrt bzw. Stalltüre. Betriebsfremden Personen nur ausnahmsweise Zutritt gewähren bzw. betriebseigene Kleidung und Stiefel zur Verfügung stellen (im Sperrgebiet Zutritt für betriebsfremde Personen verboten).
- * Sperrgebiete nicht betreten oder befahren.
- * Keine Verfütterung von Schlacht- und Küchenabfällen
- * Gülledesinfektion (1 kg Chlorkalk in 3 l Wasser auflösen/100 l Gülle) Einwirkungsdauer 7 Tage
- * Kontakt zu Wildschweinen verhindern (doppelte Abzäunung bei Freilandhaltung)

SCHUTZMASSNAHMEN BEIM TÄTOWIEREN, BESAMEN UND KASTRIEREN

- * Vor Betreten des Stalles Hände mit Seife waschen.
- * Betriebseigene Kleidung und Stiefel verwenden.
- * Betriebseigene Gummihandschuhe oder Einmalhandschuhe verwenden.
- * Tätowierwerkzeug, Besamungskatheter und Kastrationsinstrumente u.dgl. in 3%iger IOSAN Lösung desinfizieren oder auskochen.

SCHUTZMASSNAHMEN BEIM TIERTRANSPORT

- * Transportfahrzeuge nach jedem Transport reinigen und desinfizieren.
- * Einstreu in den Container verbringen.
- * Desinfektionsmittel (IOSAN) mitführen.
- * Bei Betreten des Stalles betriebseigene Mäntel und Stiefel verwenden.
- * Bei Verlassen des Betriebs die eigenen Stiefel reinigen und desinfizieren.
- * Landwirte mögen Schlachtschweine selbst verladen!

Nähere Information über das Seuchengeschehen sowie über die angeordneten Maßnahmen erhalten Sie unter der Telefon-Nummer: